

Verordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Gemeinde Oberau Hundehalterverordnung – (HundehV)

Vom 25.03.2025

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), erlässt die Gemeinde Oberau folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden.

(2) Die Beschränkungen für Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) gelten zu jeder Tages- und Nachtzeit

- a) auf dem Oberwaldweg ab der Einfahrt zum Gut Buchwies in nördlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Eschenlohe,
- b) auf dem Ober-/Unterfilzweg ab dem Anwesen 'An der Loisachbrücke 5' und weiterführend über den Deublesmoosweg bis zur Gemarkungsgrenze Eschenlohe,
- c) auf dem Wasserfallrundweg zwischen der Einmündung in den Oberwaldweg und der Einmündung in den Hangertweg,
- d) auf dem Möselweg bergwärts ab der Schrankenanlage in Höhe des gemeindlichen Trinkwasserspeichergebäudes.

Außerdem gelten die Beschränkungen für Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) innerhalb der bebauten Gebiete auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und Anlagen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rasse Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Anleinplicht, Verbote

(1) Kampfhunde und große Hunde sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Verordnung zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an der Leine zu führen; die Regelung über das generelle Mitnahmeverbot nach § 3 Abs. 4 dieser Vorschrift bleibt unberührt.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten. Die Leine ist mindestens an einem schlupfsicheren Halsband oder Brustgeschirr zu befestigen.

(3) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, insbesondere auf schmalen Gehwegen, sind Kampfhunde in den Fällen des § 1 Abs. 2 möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege im Sinne dieser Verordnung sind Gehwege bis 1,5 Meter Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.

(4) Auf dem Schul- und Freibadgelände, auf den Friedhöfen, innerhalb von Kinderspielflächen, im Rathaus sowie in den örtlichen Kirchen ist das Mitführen von Kampfhunden und großen Hunden generell untersagt.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind oder dafür Übungen abhalten,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
- g) Jagdhunde im Zusammenhang mit der Ausübung des Jagdrechts im Bereich außerhalb der bebauten Gebiete.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung gemäß § 3 dieser Verordnung verstößt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Oberau, den 25. März 2025

Gemeinde Oberau

I. V.

Bobinger
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Gemeinde Oberau (HundehV) vom 25.03.2025 wurde am 25.03.2025 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme für jedermann niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 25.03.2025 angeheftet und am 09.04.2025 wieder entfernt.

Oberau, 09.04.2025
Gemeinde Oberau
I. V.

Bobinger
2. Bürgermeister